

Vertrag

über die Gewährung eines Projektstipendiums (3b. Phase) im Rahmen des Förderprogrammes „Hessen kulturell neu eröffnen“

zwischen

der Hessischen Kulturstiftung,
Luisenstr. 3, 65185 Wiesbaden

vertreten durch (...)

(nachfolgend Hessische Kulturstiftung genannt)

und

„Vorname“ „Nachname“, geboren am „...“

„Straße“ „Hausnummer“, „PLZ“ „Ort“

(nachfolgend Stipendiat*in genannt)

Präambel

Die Hessische Kulturstiftung gewährt nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung des kulturellen Angebotes durch Projektstipendien (3b. Phase) Projektstipendien zur Ermöglichung künstlerischen Schaffens, Förderung kreativer Arbeitsprozesse und Entwicklung künstlerischer Konzepte trotz der COVID 19 – Pandemie. Dadurch soll ein attraktives Kulturangebot geleistet und die Arbeit der Kulturschaffenden gestärkt werden. Begleitend zur schrittweise durchgeführten Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen und Spielstätten in Hessen wird die Arbeit an Projekten/Werken und deren Konzepte gefördert, die in besonderer Weise innovative Ansätze aufweisen. Neue Erfahrungen und daraus resultierende formale, kreative wie technische Entwicklungen, die die Zeit der Corona-Pandemie hervor gebracht hat, sollen produktiv genutzt werden.

§ 1 Stipendienzeitraum

(1) Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung eines Projektstipendiums durch die Hessische Kulturstiftung an die*den Stipendiat*in. Die gültige Richtlinie vom 06. August 2020 zur Förderung des kulturellen Angebotes durch Projektstipendien (3b. Phase) im Rahmen des Kulturpakets „Hessen kulturell neu eröffnen“ ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Das Stipendium beginnt am (Datum der Bewilligung) und endet mit Ablauf des (bis zu sechs Monate später).

§ 2 Pflichten

(1) Die*der Stipendiat*in verpflichtet sich, im Stipendienzeitraum das durch sie*ihn bei Antragstellung beschriebene künstlerische Projekt/Werk umzusetzen.

(2) Die*der Stipendiat*in ist verpflichtet, spätestens zwei Monate nach vereinbartem Projektende den Nachweis der Projektrealisierung vorzulegen. Dies soll nach Möglichkeit in einem digitalen Format (z.B. Video oder Fotostrecke) erfolgen, um ggf. die Veröffentlichung in einem digitalen Schaufenster zu ermöglichen. Zusätzlich ist ein prägnanter Sachbericht mit Projektverlauf und einer kurzen Schilderung des Projektes/Werkes vorzulegen. Abschließend ist der finanzielle Gesamtaufwand laut Antrag zu bestätigen, der gegebenenfalls durch Erläuterungen zu ergänzen ist, sofern es maßgebliche Änderungen zum bewilligten Antrag gab.

(3) Die Nutzungsrechte an der Projektdokumentation werden der Hessischen Kulturstiftung und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst unentgeltlich als einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz für den Fall einer Veröffentlichung im Rahmen eines digitalen Schaufensters oder im Rahmen von deren Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Die*der Stipendiat*in stimmt für diese Zwecke auch der Verwendung der personenbezogenen Angaben Name, Wohnort und Website zu. Auf Punkt 6.3 der Richtlinie wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Ein Ankauf des während des Stipendienzeitraum entstandenen Werks durch die Hessische Kulturstiftung oder das Land Hessen erfolgt nicht. Die Rechte daran verbleiben unbeschadet der der Hessischen Kulturstiftung und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst eingeräumten Rechte (§ 2 Abs. 3) bei den Urheber*innen.

(5) Die*der Stipendiat*in ist verpflichtet, die gewährten Mittel ausschließlich für das künstlerische Projekt/Werk einzusetzen.

(6) Die*der Stipendiat*in verpflichtet sich zudem, der Hessischen Kulturstiftung auf Anfrage Auskunft über den Projektstand zu geben. Die*der Stipendiat*in ist verpflichtet, unverzüglich der Hessischen Kulturstiftung anzuzeigen, wenn ein Insolvenzverfahren gegen sie*ihn beantragt oder eröffnet wird.

(7) Der zwischen der Hessischen Kulturstiftung und der*dem Stipendiat*in vereinbarte Stipendienzeitraum ist verbindlich und muss eingehalten werden. Eine Nichteinhaltung des Stipendienzeitraums wird als wichtiger Grund im Sinne von § 5 betrachtet. Die*der Stipendiat*in ist verpflichtet, unverzüglich der Hessischen Kulturstiftung anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist. In diesem Fall ist die Hessische Kulturstiftung berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

(8) Vorhergehende Förderungen von Bund und Ländern (z.B. der Hess. Landesregierung, des Kulturfonds Frankfurt RheinMain, der Hessischen Kulturstiftung, insbesondere auch der Arbeitsstipendien der zweiten Phase des Kulturpakets „Hessen kulturell neu eröffnen“) schließen dieses Projektstipendium nicht aus. Bei bereits geförderten Projekten/Werken des beantragten Projektstipendiums ist die*der Projektstipendiat*in verpflichtet, die kalkulierten Kosten bereits im Antrag von anderen beantragten oder zugesagten Förderungen/Stipendien/Billigkeitsleistungen trennscharf abzugrenzen. Die*der Stipendiat*in verpflichtet sich, Doppelförderungen mitzuteilen und spätestens zwei Monate nach Projektende (§ 2 Abs. 2) zurückzuzahlen.

§ 3 Höhe des Stipendiums und Auszahlung

(1) Die Hessische Kulturstiftung gewährt der*dem Stipendiat*in im Stipendienzeitraum eine einmalige Leistung i.H.v. **0,00 €**.

(2) Die erste Hälfte der Auszahlung der Stipendienmittel erfolgt nach Genehmigung und Gegenzeichnung des Stipendienvertrages (Ausnahme von Nr. 7.2 und 7.3 der VV zu § 44 LHO) durch die Hessische Kulturstiftung, die zweite Hälfte erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Projektrealisierung auf folgendes Konto

Bank: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 4 Steuern und Sozialversicherung

Es ist Aufgabe der*des Stipendiat*in, den Verpflichtungen, die ggfs. nach deutschem Steuer- oder Sozialversicherungsrecht bestehen, nachzukommen.

§ 5 Vertragskündigung und Rückforderung

(1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

(2) Ein schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, die seitens der Hessischen Kulturstiftung zur Kündigung berechtigen, liegt ausdrücklich, aber nicht abschließend vor,

a) wenn das Stipendium auf unrichtigen Angaben der*des Stipendiat*in beruht;

b) wenn sich die*der Stipendiat*in dem geförderten Projekt nicht in der bei Antragstellung beschriebenen Form widmet;

c) sofern kein Nachweis der Projektrealisierung nach § 2 (2) dieses Vertrages vorgelegt wird;

d) wenn ein Insolvenzverfahren gegen die*den Stipendiaten*in beantragt oder eröffnet wird.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund seitens der Hessischen Kulturstiftung hat zur Folge, dass die*der Stipendiat*in unverzüglich zur Rückzahlung der gewährten Mittel (§ 2 Abs. 2) verpflichtet ist, sofern diese bereits ausgezahlt wurden. Künftige Auszahlungsansprüche entfallen.

(4) Kündigt die*der Stipendiat*in aus wichtigem Grund, liegt die Entscheidung über eine (anteilige) Rückforderung im billigen Ermessen der Hessischen Kulturstiftung. Künftige Zahlungsansprüche entfallen.

§ 6 Haftung, Datenverarbeitung

(1) Die Hessische Kulturstiftung ist nicht für den Versicherungsschutz der*des Stipendiat*in während der Stipendienlaufzeit verantwortlich. Es besteht ausdrücklich kein gesonderter Versicherungsschutz. Für von der*dem Stipendiat*in verursachte Schäden haftet diese*r

selbst nach den gesetzlichen Vorschriften. Der*dem Stipendiat*in obliegt es, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

(2) Für die Abwicklung des Stipendienprogrammes ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller*innen gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO. Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Der Stipendienvertrag wird mit Gegenzeichnung des ausgefüllten und unterschriebenen Vertragsformulars durch die Hessische Kulturstiftung wirksam.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Regelung des § 139 BGB wird abbedungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Rechtsverbindliche Unterschriften:	
Antragsteller*in:	Hessische Kulturstiftung:
Ort, Datum _____	Ort, Datum _____
Name, Vorname _____	Name, Vorname _____
Unterschrift _____	Unterschrift _____